

27.04.94

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

Punkt 25 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit der Speicherung von Daten bei Straftatverdacht in den in § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzesentwurfs genannten Fällen zu prüfen.

Begründung:

Zum Zwecke der Verfolgung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bestehen für alle Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Speicherungsmöglichkeiten in INPOL bzw. in Grenzschutzdateien, für Drittausländer zusätzlich im Schengener Informationssystem nach Artikel 96 Abs. 2 Buchstabe b des Schengener Übereinkommens, sowie in den Fällen der §§ 130, 131 und 129 a StGB für Zwecke des Verfassungsschutzes u.U. im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS). Wenn man die mit der Regelung im AZR-Gesetz vorgesehene Vervielfachung oder Vervielfachung derartiger Speicherungen damit begründen will, daß auch Stellen, die keine Zuständigkeit zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten bzw. für Aufgaben des Verfassungsschutzes haben, Zugriff auf die entsprechenden Datenbestände bekommen sollen, tritt ein Widerspruch zu den bereichsspezifisch begründeten Regelungen zur Abschottung polizeilicher und teilweise auch nachrichtendienstlicher Datenbestände ein.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994